

Hinweis des LJPA: Orte und Personen des Falles sind zufällig gewählt, Ähnlichkeiten mit real existierenden Personen sind rein zufällig

Name:

KV-Nr. 2549

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Beigefügt sind ein Blatt Kalender (I) und ein Blatt Vorschriften (II).

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

HELMRICH · HEINBOCKEL · YANG

FACHANWÄLTE FÜR VERWALTUNGSRECHT

RAe HELMRICH UND KOLLEGEN, SCHANZENSTR. 49, 40549 DÜSSELDORF

Per beA

An das
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen

HERIBERT HELMRICH
DR. GABRIELE HEINBOCKEL
KAITO YANG
RECHTSANWÄLTE

SCHANZENSTR. 49
40549 DÜSSELDORF
TELEFON: (0211) 515-77
TELEFAX: (0211) 515-49

Datum: 02.11.2023
Reg.-Nr. 352/23 KY

Antrag auf Gewährung von Eilrechtsschutz

Martin Schubert, Emilstraße 55, 44869 Bochum,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Helmrich & Kollegen, Schanzenstr. 49, 40549 Düsseldorf,
gegen

die Stadt Bochum, vertreten durch den Oberbürgermeister, 44777 Bochum,

Antragsgegnerin,

wegen: Fahrerlaubnisrechts (hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes)

Namens und in Vollmacht des Antragstellers wird beantragt,

**die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 02.11.2023 gegen
den Bescheid der Antragsgegnerin vom 25.10.2023 wiederherzustellen.**

Begründung:**I.**

Der Antragsteller geriet am 28.07.2023 gegen 19:30 Uhr auf der Wittener Straße in Bochum mit seinem Pkw VW Golf mit dem amtlichen Kennzeichen BO-MS 3521 in eine Straßenverkehrskontrolle. Nach Durchführung eines freiwilligen Drogenvortests durch die kontrollierende Polizeibeamtin und den -beamten, welcher ein positives Testergebnis hinsichtlich Kokain ergab, wurde dem Antragsteller gegen

20:30 Uhr eine Blutprobe entnommen. Ausweislich des chemisch-toxikologischen Gutachtens des Universitätsklinikums Bochum vom 28.08.2023 wurden im entnommenen Blut des Antragstellers Kokainabbauprodukte in einer Konzentration von 15 ng/ml festgestellt.

Mit Bescheid vom 25.10.2023 (**Anlage**) entzog die Antragsgegnerin dem Antragsteller nach Anhörung die Fahrerlaubnis und ordnete die Abgabe seines Führerscheins an. Gleichzeitig ordnete sie die sofortige Vollziehung des Bescheids an. Hiergegen richtet sich der hier streitgegenständliche Antrag. Klage gegen denselben Bescheid ist parallel zum vorliegenden Antrag am heutigen Tag, den 02.11.2023, erhoben worden.

II.

Der Bescheid vom 25.10.2023 ist ersichtlich rechtswidrig.

Der Antragsteller war zwar in der Vergangenheit längere Zeit drogenabhängig. Er begann 2018 mit dem regelmäßigen Konsum von Kokain. Anfang 2022 vollzog der Antragsteller dann allerdings einen Lebenswandel und beabsichtigte, vom Kokainkonsum abzuweichen. Hierzu begab er sich im März 2022, Juli 2022, November 2022 und im Februar 2023 in eine Drogenentzugsklinik, um hinreichende Unterstützung zu finden. Seit Februar dieses Jahres ist der Antragsteller strikt gegen den Konsum jeglicher Art von Drogen und hat seitdem auch keine Drogen mehr - insbesondere kein Kokain - konsumiert.

Das festgestellte Kokain im Blut des Antragstellers kann vor diesem Hintergrund einzig und allein daher rühren, dass der Antragsteller am Abend des 28.07.2023 kurz vor Fahrtantritt etwa gegen 18:30 Uhr einige Tassen Tee der Marke „Nareh Mah“ konsumiert hat, welcher aus den Blättern des sog. Cocastrauchs gewonnen wird. Der Antragsteller hatte einige Monate zuvor eine umfangreiche Teesammlung seiner nunmehr verstorbenen Tante geerbt, welche es sich zur Gewohnheit gemacht hatte, sich von ihren unzähligen Reisen als Andenken unterschiedlichste Teesorten mitzubringen. Da seine Tante wusste, dass der Antragsteller ebenfalls ein großer Teeliebhaber ist, hat diese ihm ihre Teesammlung, darunter auch mehrere Teebeutel des Tees dieser Marke, vermacht. Bereits in der Vergangenheit hat der Antragsteller den „Nareh Mah“-Tee konsumiert - allerdings ohne jemals eine aufputschende Wirkung festzustellen. So genoss der Antragsteller im Andenken an seine verstorbene Tante am Abend des 28.07.2023 etwa drei bis vier Tassen des „Nareh Mah“-Tees und brach dann mit seinem Pkw VW Golf in Richtung eines Freundes auf - bis er durch die Polizeibeamtin und den -beamten im Rahmen der Straßenverkehrskontrolle aufgehalten wurde. Mit Verblüffung nahm er dann zur Kenntnis, dass der Konsum des „Nareh Mah“-Tees im Rahmen einer immunchemischen Analyse offenbar zum Nachweis von Kokain führen kann. Selbstverständlich war dem Antragsteller auch zu keinem Zeitpunkt bewusst, dass aus den Blättern des Cocastrauchs Kokain gewonnen werde. Dies hat er erst im Nachhinein erfahren. Bedauerlicherweise ist es dem Antragsteller nicht mehr möglich, eine Probe des „Nareh Mah“-Tees zu einer Sachverständigenbegutachtung zur Verfügung zu stellen, da er diesen nunmehr vollständig verbraucht hat.

Nach alledem dürfte zu Gunsten des Antragstellers anzunehmen sein, dass er das in seinem Blut nachgewiesene Kokain nicht i.S.d. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV „eingenommen“ hat. Da eine eignungsausschließende Einnahme von Betäubungsmitteln nur bei einem willentlichen Konsum von Betäubungsmitteln angenommen werden kann, sind bereits die Tatbestandsvoraussetzungen nicht gegeben.

Schließlich ist auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung mangels hinreichender Begründung unwirksam.

Yang

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht wird abgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 02.11.2023 ordnungsgemäß unter Wahrung der Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 25.10.2023 bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben hat, die dort am 02.11.2023 eingegangen ist und unter dem Aktenzeichen 4 K 486/23 geführt wird.

Ferner ist davon auszugehen, dass das hiesige Verfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen unter dem Aktenzeichen **4 L 535/23** geführt wird.

Der Oberbürgermeister

Kraftverkehrsamt
Bulksmühle 17
44777 Bochum

Maximilian Hartmann
T 0234 910 3673
F 0234 910 1418
mhartmann@bochum.de
Zimmer: 367

Zentrale
T 0234 910 0
F 0234 910 36 43

Sparkasse Bochum
IBAN DE69 4305 0001 0001
2178 50
BIC WELADED1BOC

Stadt Bochum, 44777 Bochum
www.bochum.de

Aktenzeichen: 535 - O - 2023
(bei Antwort bitte angeben)

Kraftverkehrsamt
Bulksmühle 17, 44777 Bochum

mit Zustellungsurkunde

Herrn
Martin Schubert
Emilstraße 55
44869 Bochum

Bochum, den 25.10.2023

Betreff: Entziehung der Fahrerlaubnis, Anordnung der Herausgabe des Führerscheins

Sehr geehrter Herr Schubert,

gegen Sie ergeht auf der Grundlage der §§ [...] folgende

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß angegebenen Rechtsgrundlage („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Ordnungsverfügung:

1. Ihnen wird hiermit die Fahrerlaubnis für die Ihnen erteilten Fahrerlaubnisklassen einschließlich aller Einschlussklassen entzogen.
2. Sie werden aufgefordert, Ihren Führerschein unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Zustellung der Verfügung bei dem Kraftverkehrsamt der Stadt Bochum abzugeben.
3. Für den Fall der Nichteinhaltung der unter Ziffer 2. dieses Bescheids genannten Frist zur Abgabe des Führerscheins wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 450,00 EUR angedroht.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. dieses Bescheids wird angeordnet.

Begründung:

Am 28.07.2023 wurden Sie als Fahrer Ihres Pkws VW Golf mit dem amtlichen Kennzeichen BO-MS 3521 gegen 19:30 Uhr auf der Wittener Straße (B226) in 44789 Bochum auf Höhe der Hausnummer 70 durch den eingesetzten Polizeibeamten POK Kreuz und die PHK'in Schneider einer allgemeinen Verkehrskontrolle unterzogen. Nachdem die kontrollierende Polizeibeamtin und der -beamte mehrere Bierdosen und Wodkaflaschen auf Ihrem Beifahrersitz, im Beifahrerfußraum und auf der Rückbank feststellten, wurde mit Ihrer Einwilligung ein Atemalkoholtest durchgeführt, welcher negativ verlief. Ein ebenfalls mit Ihrer Einwilligung durchgeführter Drogenvortest verlief positiv auf Kokain. Im Einsatzbericht der Polizei vom 28.07.2023 ist vermerkt, Sie hätten beim Drogenvortest insbesondere Auffälligkeiten in den Augen aufgewiesen. Ihre Pupillen seien auffällig klein und lichtstarr gewesen. Des Weiteren sei auffällig schnelles Lidflattern bei geschlossenen Augen festgestellt worden. Gegenüber der eingesetzten Polizeibeamtin und dem -beamten gaben Sie an, „ausnahmsweise nur eine kleine Menge Drogen genommen“ zu haben und es nicht sein könne, dass Sie „ausgerechnet heute“ kontrolliert würden. Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts wurden Sie daraufhin der Polizeiwache Bochum Mitte zugeführt. Ihnen wurde sodann gegen 20:30 Uhr desselben Tages durch den diensthabenden Bereitschaftsarzt, Dr. Krittell, eine Blutprobe entnommen. Nach dessen Beurteilung war der äußerliche Anschein des Einflusses von Drogen „mittelgradig“ bemerkbar. Gegenüber dem Bereitschaftsarzt gaben Sie an, sich über sich selbst zu ärgern, da Ihr Aufenthalt in einer Drogenentzugsklinik offensichtlich nutzlos gewesen sei.

Ausweislich des chemisch-toxikologischen Gutachtens der Uniklinik Bochum vom 28.08.2023 wurden in der von Ihnen entnommenen Blutprobe im Rahmen der immunchemischen Analyse Kokainabbauprodukte in einer Konzentration von ca. 15 ng/ml nachgewiesen. Insbesondere wurde im Gutachten niedergelegt, anhand dieser Konzentration stehe fachmedizinisch fest, dass Sie auch zum Zeitpunkt der Straßenverkehrskontrolle gegen 19:30 Uhr unter der Wirkung von Kokain gestanden hätten und der Einfluss von Kokain auch zu diesem Zeitpunkt für Sie stark bemerkbar gewesen sein müsse.

Mit Schreiben vom 04.09.2023 wurden Sie zur beabsichtigten Entziehung der Fahrerlaubnis angehört. Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben und freiwillig auf Ihre Fahrerlaubnis zu verzichten. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 15.09.2023 machten Sie geltend, noch nie Drogen konsumiert zu haben. Vielmehr seien Sie strikter Gegner von Betäubungsmitteln. Soweit die Polizeibeamtin und der -beamte vor Ort kleine und lichtstarre Pupillen festgestellt hätten, sei dies einer körperlichen Anomalie geschuldet und besage nichts zu einem Drogenkonsum. Der festgestellte Kokaingehalt in Ihrem Blut könne nur durch den Konsum eines Coca-haltigen Tees erklärt werden. Sie gaben in diesem Zusammenhang an, eine umfangreiche Teesammlung unbekannter Hersteller von Ihrer mittlerweile verstorbenen Tante geerbt zu haben, welche sie von ihren vielfältigen Auslandsreisen mitgebracht habe. Hierunter habe sich auch der „Nareh Mah“-Tee befunden, welcher aus den Blättern des Cocastrauchs gewonnen werde. Sie hätten allerdings nie eine aufputschende Wirkung festgestellt. Eine Probe dieses Tees könnten Sie zur laborchemischen Untersuchung zur Verfügung stellen. Mit Schreiben vom 19.09.2023, Ihnen zugestellt am 21.09.2023, wurden Sie zur Übersendung einer Probe des „Nareh Mah“-Tees und zur Substantiierung Ihrer Behauptung, an der angeführten Anomalie zu leiden, binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung aufgefordert. Hierauf reagierten Sie nicht.

Zu Ziffer 1.:

Die Fahrerlaubnis ist Ihnen gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. 46 Abs. 1 Satz 1-2 FeV i.V.m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV zu entziehen.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der rechtlichen Ausführungen zu Ziff. 1. des Bescheids wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Zu Ziffer 2.:

Die Aufforderung zur Abgabe des Führerscheins findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 3 Abs. 2 Satz 3 StVG i.V.m. 47 Abs. 1 Satz 1 FeV.

[...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der rechtlichen Ausführungen zu Ziff. 2. des Bescheids wird zu Prüfungszwecken abgesehen

Zu Ziffer 3.:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der rechtlichen Ausführungen zu Ziff. 3. des Bescheids wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Zu Ziffer 4.:

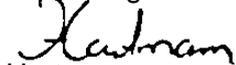
Im öffentlichen Interesse wird zudem nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. dieses Bescheids angeordnet. Dies liegt im öffentlichen Interesse, da die Teilnahme eines ungeeigneten Kraftfahrers am öffentlichen Straßenverkehr Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer unmittelbar gefährdet. Die durch die Nichteignung begründeten Gefahren können nicht einen Tag länger durch die Allgemeinheit hingenommen werden. Es besteht daher das herausragende Interesse der Allgemeinheit, ungeeignete Fahrzeugführer vom Verkehr fernzuhalten, welches Ihr Interesse, von den Vollziehungsmaßnahmen vorläufig verschont zu bleiben, überwiegt. Eine andere Bewertung rechtfertigende Tatsachen sind weder ersichtlich noch von Ihnen dargelegt worden. Durch den fort dauernden Besitz des Führerscheins wären Sie in der Lage, das Bestehen einer Fahrerlaubnis vorzutäuschen, was ebenfalls nicht hingenommen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Im Auftrag



Hartmann

Stadtoberamtsrat

Anlagen: Einsatzbericht der Polizei vom 28.07.2023
Bericht des diensthabenden Bereitschaftsarztes vom 28.07.2023
Chemisch-toxikologisches Gutachten vom 28.08.2023

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Bescheid vom 25.10.2023 dem Antragsteller am 27.10.2023 ordnungsgemäß zugestellt worden ist. Ferner ist davon auszugehen, dass die Blutprobenentnahme bei dem Antragsteller am 28.07.2023 formell und materiell rechtmäßig erfolgt ist und das Gutachten keine inhaltlichen oder methodischen Mängel aufweist.

Der Oberbürgermeister

Kraftverkehrsamt
Bulksmühle 17
44777 Bochum

Maximilian Hartmann
T 0234 910 3673
F 0234 910 1418
mhartmann@bochum.de
Zimmer: 367

Zentrale
T 0234 910 0
F 0234 910 36 43

Sparkasse Bochum
IBAN DE69 4305 0001 0001
2178 50
BIC WELADED1BOC

Stadt Bochum, 44777 Bochum
www.bochum.de

Aktenzeichen: 535 - O - 2023
(bei Antwort bitte angeben)

Kraftverkehrsamt
Bulksmühle 17, 44777 Bochum

per beBPo

An das

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 1
45879 Gelsenkirchen

Bochum, den 13.11.2023

Im Verwaltungsrechtsstreit
Martin Schubert. ./. Stadt Bochum
wegen Entziehung der Fahrerlaubnis

Az.: 4 L 535/23

wird unter Vorlage des Verwaltungsvorgangs beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Begründung

Zur Begründung wird vollumfänglich auf die Ausführungen im angegriffenen Bescheid vom 25.10.2023 verwiesen, die lediglich wie folgt ergänzt werden:

Es ist zwar zutreffend, dass eine im Regelfall eignungs ausschließende Einnahme von Betäubungsmitteln nur bei einem willentlichen Konsum angenommen werden kann. Gleichwohl stellt nach oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung der Fall einer unbewussten Aufnahme von Betäubungsmitteln einen Ausnahmetatbestand dar, der glaubhaft dargetan werden muss. Dies ist dem Antragsteller durch die Behauptung des Konsums des Tees indes nicht gelungen, selbst wenn dieser Coca-haltig wäre.

Im Auftrag



Hartmann

Stadtoberamtsrat

Anlagen: 1 Heft Verwaltungsakte (Bl. 1-170)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Antragserwiderung vom 13.11.2023 den Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt wurde. Dessen Verfahrensbevollmächtigten teilten am 16.11.2023 mit, von einer weiteren Stellungnahme abzusehen.

Mit Beschluss vom 17.11.2023, den Beteiligten am 20.11.2023 zugegangen, hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen das Verfahren nach Anhörung der Beteiligten der Berichtstatterin, Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Öztürk, als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

08.12.2023.

Von einer Entscheidung über den Streitwert ist abzusehen. Ferner ist von der Angabe der Art eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels und der Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung abzusehen.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei Kokain um ein Betäubungsmittel i.S.d. BtMG handelt. Im Übrigen sind die Vorschriften des BtMG und des StGB bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen. § 3 Abs. 3-4 StVG sind nicht zu prüfen. Es ist zu unterstellen, dass diese der streitbefangenen Verfügung nicht entgegenstehen.

Auf die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) (Habersack Ergänzungsband Nr. 35d) und die auf Blatt II abgedruckten Vorschriften wird hingewiesen.

Der Tenor der Entscheidung ist im Übrigen auszuformulieren.

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit des Antrags, so ist zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt, insbesondere an das Gericht gerichtete Schriftsätze sowie gerichtliche Verfügungen, Beschlüsse und Protokolle den Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs entsprechend gefertigt, übermittelt und Schriftsätze an dem Tag, der als Datum auf dem Schriftsatz selbst ausgewiesen ist, eingegangen sind;
- **nicht abgedruckte Anlagen** den jeweiligen Schriftsätzen ordnungsgemäß beigelegt sind und den angegebenen, sich aus dem gesamten Sachverhalt ergebenden Inhalt haben und darüber hinaus keine für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten;
- die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind, soweit nicht die Gegenseite die Richtigkeit ausdrücklich bestreitet;
- die behördlichen Zuständigkeiten gewahrt sind;
- die Stadt Bochum die richtige Antragsgegnerin ist;
- die Ziffern 1., 2. und 3. der Ordnungsverfügung vom 25.10.2023 formell rechtmäßig ergangen sind;
- die Höhe des Zwangsgeldes nicht zu beanstanden ist.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Kalender 2023

Januar									Februar									März								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
52							1	5			1	2	3	4	5	9			1	2	3	4	5			
1	2	3	4	5	6	7	8	6	6	7	8	9	10	11	12	10	6	7	8	9	10	11	12			
2	9	10	11	12	13	14	15	7	13	14	15	16	17	18	19	11	13	14	15	16	17	18	19			
3	16	17	18	19	20	21	22	8	20	21	22	23	24	25	26	12	20	21	22	23	24	25	26			
4	23	24	25	26	27	28	29	9	27	28						13	27	28	29	30	31					
5	30	31																								
April									Mai									Juni								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
13							1	2	18	1	2	3	4	5	6	7	22				1	2	3	4		
14	3	4	5	6	7	8	9	19	8	9	10	11	12	13	14	23	5	6	7	8	9	10	11			
15	10	11	12	13	14	15	16	20	15	16	17	18	19	20	21	24	12	13	14	15	16	17	18			
16	17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27	28	25	19	20	21	22	23	24	25			
17	24	25	26	27	28	29	30	22	29	30	31					26	26	27	28	29	30					
Juli									August									September								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
26							1	2	31		1	2	3	4	5	6	35					1	2	3		
27	3	4	5	6	7	8	9	32	7	8	9	10	11	12	13	36	4	5	6	7	8	9	10			
28	10	11	12	13	14	15	16	33	14	15	16	17	18	19	20	37	11	12	13	14	15	16	17			
29	17	18	19	20	21	22	23	34	21	22	23	24	25	26	27	38	18	19	20	21	22	23	24			
30	24	25	26	27	28	29	30	35	28	29	30	31				39	25	26	27	28	29	30				
31	31																25	26	27	28	29	30				
Oktober									November									Dezember								
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
39							1	44			1	2	3	4	5	48						1	2	3		
40	2	3	4	5	6	7	8	45	6	7	8	9	10	11	12	49	4	5	6	7	8	9	10			
41	9	10	11	12	13	14	15	46	13	14	15	16	17	18	19	50	11	12	13	14	15	16	17			
42	16	17	18	19	20	21	22	47	20	21	22	23	24	25	26	51	18	19	20	21	22	23	24			
43	23	24	25	26	27	28	29	48	27	28	29	30				52	25	26	27	28	29	30	31			
44	30	31															25	26	27	28	29	30	31			

Fest- und Feiertage 2023:

01.01.	Neujahr	28./29.05.	Pfingsten
07.04.	Karfreitag	08.06.	Fronleichnam
09./10.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
18.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

**Auszug aus der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr
(Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)
Anlage 4 (zu den §§ 11, 13 und 14)
Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen**

Vorbemerkung

1. Die nachstehende Aufstellung enthält häufiger vorkommende Erkrankungen und Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können. Nicht aufgenommen sind Erkrankungen, die seltener vorkommen oder nur kurzzeitig andauern (z. B. grippale Infekte, akute infektiöse Magen-/Darmstörungen, Migräne, Heuschnupfen, Asthma).
2. [...]
3. Die nachstehend vorgenommenen Bewertungen gelten für den Regelfall. Kompensationen durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen sind möglich. Ergeben sich im Einzelfall in dieser Hinsicht Zweifel, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein.

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF

[...]

9. Betäubungsmittel, andere psychoaktiv wirkende Stoffe und Arzneimittel				
9. 1 Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis)	nein	nein	–	–

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Teile der Anlage 4 zur FeV („[...]“) für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 2549

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

A. Erfolgsaussichten des Antrags

Der Antrag dürfte keine Aussicht auf Erfolg haben. Er dürfte zulässig, aber unbegründet sein.

I. Prozessuale Vorfragen

Das Verwaltungsgericht (VG) entscheidet **ohne mündliche Verhandlung** (§ 101 Abs. 3 VwGO) durch **Beschluss** (vgl. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO) und aufgrund des Beschlusses vom 17.11.2023 durch die **Berichterstatterin als Einzelrichterin** (§ 6 Abs. 1 S. 1 VwGO).

II. Zulässigkeit des Eilantrags

Der Eilantrag dürfte zulässig sein.

1. Verwaltungsrechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg dürfte gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet sein. Insbes. dürfte es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handeln, da die streitentscheidenden Normen des StVG und der FeV dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind.

2. Statthaftigkeit

Vorliegend dürfte der gem. § 123 Abs. 5 VwGO vorrangige Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO auf **Anordnung bzw. Wiederherstellung** der aufschiebenden Wirkung (aW) statthaft sein. Der Antragsteller (ASt) begehrt in der Hauptsache die Aufhebung des Bescheids vom 25.10.2023, der den ASt **belastende Verwaltungsakte (VA)** i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG NRW enthält, gegen welche die Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft sein dürfte. Gegen Ziff. 1. und 2. dürfte ein Antrag auf Wiederherstellung der aW der Klage gem. § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO statthaft sein, da die Antragsgegnerin (Ag) durch **Ziff. 4.** des Bescheids vom 25.10.2023 gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO deren sofortige Vollziehung angeordnet hat. Bzgl. Ziff. 3. entfällt die aW einer Klage nach §§ 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. 112 S. 1 JustG NRW kraft Gesetzes, sodass ein Antrag auf Anordnung der aW gem. § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 VwGO statthaft sein dürfte. Unschädlich dürfte sein, dass der Antrag des ASt nicht ausdrücklich auch die Anordnung der aW aufführt. Insoweit dürfte der Antrag nach §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO gleichwohl dahingehend **auszulegen** sein, dass der Antrag des ASt neben einem Antrag auf Wiederherstellung der aW hinsichtlich Ziff. 1. und 2. des Bescheids auch einen Antrag auf Anordnung der aW hinsichtlich Ziff. 3. des Bescheids enthalten dürfte.

3. Antragsbefugnis

Der ASt dürfte als Adressat der belastenden VAe **analog § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt** sein, zumal da Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt ist (vgl. BVerfG, B. v. 21.12.2004 - 1 BvR 2652/03, juris Rn. 17).

4. Zuständigkeit

Zuständig ist gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO das Gericht der Hauptsache, das VG Gelsenkirchen, sachlich gem. § 45 VwGO und örtlich gem. §§ 52 Nr. 3 S. 1 VwGO, 17 Nr. 4 JustG NRW.

5. Rechtsschutzbedürfnis

Es dürfte auch das erforderliche **Rechtsschutzbedürfnis** gegeben sein. Insbes. dürfte die in der Hauptsache erhobene **Klage nicht offensichtlich unzulässig** sein. Eine **Verfristung** dürfte nicht ersichtlich sein, da die Klage am 02.11.2023 **innerhalb der Monatsfrist des**

§ 74 Abs. 1 S. 2 VwGO (kein Vorverfahren, vgl. § 68 Abs. 1 S. 1, 2 VwGO i.V.m. § 110 Abs. 1 JustG NRW) beim VG eingegangen sein dürfte. Die Monatsfrist dürfte angesichts der Bescheidzustellung am 27.10.2023 gem. **§§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 u. 2 ZPO, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB** mit Ablauf des 27.11.2023 geendet haben. *Wie aus einem Umkehrschluss zu § 80 Abs. 6 VwGO, der einen vorherigen Antrag auf verwaltungsbehördliche Aussetzung der Vollziehung nur in bestimmten Fällen vorschreibt, folgt, dürfte ein solcher hier nicht erforderlich sein (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 80 Rn. 138).*

6. Richtige Antragsgegnerin

Laut Bearbeitungsvermerk (BV) ist die Stadt Bochum die **richtige Antragsgegnerin**.

III. Begründetheit des Eilantrags

Der Eilantrag dürfte jedoch unbegründet sein.

1. Formelle Ordnungsgemäßheit der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die **Anordnung** der sofortigen Vollziehung der in den Ziff. 1. und 2. getroffenen Verfügungen durch Ziff. 4. des Bescheids dürfte gem. § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO **formell ordnungsgemäß** erfolgt sein. Die Ag hat insoweit u.a. ausgeführt, dass zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer eine Teilnahme eines ungeeigneten Kraftfahrers am öffentlichen Straßenverkehr nicht hinnehmbar sei und ein herausragendes Interesse bestehe, ungeeignete Fahrzeugführer vom Verkehr fernzuhalten. Damit hat die Ag hinreichend deutlich gemacht, aus welchem Grund sie es für erforderlich hält, auch den ASt mit sofortiger Wirkung von einer Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen. Dies dürfte genügen (vgl. OVG NRW, B. v. 18.11.2014 - 16 B 1282/14, juris Rn. 5).

2. Interessenabwägung

Das Gericht kann gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung einer Klage - in den Fällen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO - **wiederherstellen** bzw. - in den Fällen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-3 VwGO - **anordnen**, wenn das Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung der Maßnahme vorläufig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Die Interessenabwägung orientiert sich in erster Linie an den **Erfolgsaussichten in der Hauptsache**. Ein gegenüber den persönlichen Belangen des Betroffenen überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung wird regelmäßig angenommen, wenn der zu beurteilende VA offensichtlich rechtmäßig ist (und in den Fällen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ggf. ein besonderes Vollziehungsinteresse gegeben ist), während ein überwiegendes Interesse des Betroffenen an einer Aussetzung der Vollziehung zu bejahen ist, wenn sich der VA als offensichtlich rechtswidrig erweist, weil an der Vollziehung offensichtlich rechtswidriger Maßnahmen grundsätzlich kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe dürfte die **Interessenabwägung zugunsten der Ag** ausfallen. Der Bescheid vom 25.10.2023 dürfte rechtmäßig sein und den ASt nicht in seinen Rechten verletzen (vgl. **§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO**), weshalb das Aussetzungsinteresse des ASt das Vollzugsinteresse nicht überwiegen dürfte. *Besonders aufmerksame Prüflinge können schon hier argumentieren, es sei nicht vorstellbar, einen ungeeigneten Kraftfahrer weiterhin am Straßenverkehr teilnehmen zu lassen und es damit nicht zu beanstanden ist, wenn die Fahrerlaubnisbehörde das Überwiegen des öffentlichen Interesses abstrakt begründet und darauf verzichtet, auf Einzelheiten des konkreten Falles einzugehen. Dann entfällt auch das Erfordernis, später auf das Bestehen eines besonderen Vollziehungsinteresses einzugehen (vgl. OVG NRW, B. v. 18.11.2014 - 16 B 1282/14, juris Rn. 5).*

a) Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 25.10.2023

Der streitgegenständliche Bescheid vom 25.10.2023 dürfte rechtmäßig sein.

aa) Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage (EGL) für die mit dieser Verfügung angeordnete Entziehung der Fahrerlaubnis ist **§ 46 Abs. 1 S. 1 FeV**. EGL für die Anordnung der Herausgabe des Führerscheins sind die **§§ 3 Abs. 2 S. 3 StVG i.V.m. 47 Abs. 1 S. 1 FeV**. EGL für die Androhung des Zwangsgeldes sind die **§§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 60, 63 VwVG NRW**. Die **§§ 3 Abs. 2 S. 3 StVG i.V.m. 47 Abs. 1 S. 1 FeV** dürften nicht per se eine Befugnisnorm darstellen. Im Interesse der tatsächlichen Umsetzung einer verfügten Fahrerlaubnisentziehung sind die **§§ 3 Abs. 2 S. 3 StVG i.V.m. 47 Abs. 1 S. 1 FeV** dahingehend auszulegen, dass sie auch die Ermächtigung der zuständigen Behörde regeln, dem Betroffenen die Verpflichtung zur Abgabe des Führerscheins aufzuerlegen (vgl. VGH BW, Urt. v. 28.10.2004 - 10 S 475/04, juris Rn. 48).

bb) Formelle Rechtmäßigkeit

Von der formellen Rechtmäßigkeit der Ziff. 1., 2. und 3. des Bescheids ist laut BV auszugehen.

cc) Materielle Rechtmäßigkeit

Die im Bescheid enthaltenen Verfügungen dürften auch materiell rechtmäßig sein.

(1) Die Voraussetzungen der **§§ 3 Abs. 1 S. 1 StVG i.V.m. 46 Abs. 1 S. 1 FeV** dürften bei **summarischer Prüfung** erfüllt sein.

Nach **§§ 3 Abs. 1 S. 1 StVG i.V.m. 46 Abs. 1 S. 1 FeV** hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Gem. **§ 46 Abs. 1 S. 2 FeV** gilt dies insbesondere, wenn eine Erkrankung oder ein **Mangel nach Anlage 4 oder 5 der FeV** vorliegt. Nach **9.1 der Anlage 4** der FeV fehlt im Regelfall die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Falle der **Einnahme von Betäubungsmitteln** im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis). Es ist nicht erforderlich, dass der Betreffende von sog. „harten Drogen“ abhängig ist, da bereits die **einmalige Einnahme** von Betäubungsmitteln i.S.d. Betäubungsmittelgesetzes im Regelfall die **Kraftfahreignung ausschließt** (vgl. OVG NRW, B. v. 29.10.2012 - 16 B 1106/12, juris). Aus dem Wortlaut von Nr. 9.1 der Anlage 4 („**Einnahme**“) wird gefolgert, dass eine im Regelfall eignungs ausschließende Einnahme von Betäubungsmitteln nur bei einem **willentlichen Konsum** angenommen werden kann. Denn es fehlt bei einer unwissentlichen Aufnahme von Betäubungsmitteln an einer beachtlichen Wiederholungswahrscheinlichkeit, die ihrerseits regelmäßige Annahme der Kraftfahreignungseignetheit von Konsumenten sog. „harter Drogen“ ist. Der Fall einer **unbewussten Aufnahme** von Betäubungsmitteln stellt indes einen **Ausnahmetatbestand** dar, der von demjenigen, der sich auf diesen beruft, **glaubhaft und widerspruchsfrei** dargetan werden muss, da nur der Betroffene als der am Geschehen Beteiligte Klärendes beisteuern kann (vgl. OVG NRW, B. v. 29.10.2012 - 16 B 1106/12, juris; OVG NRW, B. v. 22.03.2012 - 16 B 231/12, juris).

Gemessen hieran dürfte der ASt aufgrund der Einnahme von Kokain als Betäubungsmittel i.S.d. Betäubungsmittelgesetzes ungeeignet sein, Kraftfahrzeuge zu führen. Aufgrund des chemisch-toxikologischen Gutachtens des Universitätsklinikums Bochum vom 28.08.2023 befanden sich im Blut des ASt zum Zeitpunkt der Blutprobenentnahme Kokainabbauprodukte in einer Konzentration von 15 ng/ml. Ausweislich des Gutachtens dürfte der ASt aufgrund dieser Konzentration im Zeitpunkt der Blutprobenentnahme **unter der Wirkung von Kokain** gestanden und dies auch bemerkt haben. Ferner wurden auch entsprechende Symptome durch den Bereitschaftsarzt, Dr. Krittler (**A**), festgestellt. Demgegenüber dürfte es sich als **bloße Schutzbehauptung** seitens des ASt darstellen, wenn dieser einen unbewussten Konsum von Kokain geltend macht, da sein Vortrag insoweit **widersprüchlich und un schlüssig** ist. Gegenüber den Polizeibeamten (**PB**) gab der ASt zunächst an, dass er „ausnahmsweise nur eine kleine

Menge Drogen“ konsumiert habe. Gegenüber A gab der ASt sodann an, dass er sich über sich selbst ärgern würde, da sein Aufenthalt in einer Drogenzugsklinik „offensichtlich nutzlos“ gewesen sei. Im Verwaltungsverfahren äußerte sich der ASt am 15.09.2023 im Gegensatz zu seinen Angaben gegenüber den PB und A dahingehend, „noch nie“ Drogen konsumiert zu haben und dass das in seinem Blut nachgewiesene Kokain von einem Coca-haltigen Tee der Marke „Nareh Mah“ stamme. Nunmehr lässt der ASt durch seinen Verfahrensbevollmächtigten - insoweit jedenfalls im Einklang mit seinen Angaben im Verwaltungsverfahren - zwar erneut vortragen, dass die Kokainabbauprodukte vom selbigen Tee stammten, trägt aber zusätzlich noch vor, dass er in der Vergangenheit etwa vier Jahre lang Kokain konsumiert habe und zuletzt Anfang Februar 2023 - und damit fünf Monate vor dem streitgegenständlichen Vorfall - den letzten Aufenthalt in der Drogenzugsklinik gehabt habe. Dies steht jedoch im Widerspruch mit seinen Angaben im Verwaltungsverfahren, wenn dort noch seinerseits angegeben wurde, er habe „noch nie“ Drogen konsumiert. Weshalb der ASt derart wechselhaft vorgetragen hat, blieb ohne jegliche Erläuterung. Ferner dürfte jeglicher Nachvollziehbarkeit entbehren, dass der ASt seine Fahrt am 28.07.2023 gleichwohl angetreten hat, obwohl dieser aufgrund seines vierjährigen Kokainkonsumes mit dessen körperlichen Auswirkungen vertraut sein muss und die Rauschmittelwirkung des streitgegenständlichen Tees folglich auch hätte bemerken müssen. Ebenfalls widersprüchlich und wenig nachvollziehbar dürfte der Vortrag des ASt zum streitgegenständlichen Tee anmuten, wenn der ASt noch im Verwaltungsverfahren vorgetragen hat, er könne eine Probe des Tees zur laborchemischen Untersuchung zur Verfügung stellen. Nunmehr lässt der ASt allerdings durch seinen Verfahrensbevollmächtigten vortragen, den Tee aufgrund seines vollständigen Verbrauchs nicht mehr zu besitzen, was zum einen im Anbetracht der potentiellen Beweismittelleigenschaft des Tees wenig nachvollziehbar erscheint. Zum anderen dürfte auch daher jeglicher Nachvollziehbarkeit entbehren, dass trotz behaupteter Abkehr vom Kokainkonsum und trotz des Wissens um den Kokaingehalt und der Rauschmittelwirkung des streitgegenständlichen Tees ein weitergehender Konsum des Tees bis zum vollständigen Verbrauch seitens des ASt vorgetragen wurde. *A.A. wohl nur mit besonderer Begründung vertretbar.* Der ASt ist als Inhaber einer Fahrerlaubnis **richtiger Adressat** der Fahrerlaubnisentziehung nach **§§ 3 Abs. 1 S. 1 StVG i.V.m. 46 Abs. 1 S. 1 FeV**. Als Rechtsfolge der **§§ 3 Abs. 1 S. 1 StVG i.V.m. 46 Abs. 1 S. 1 FeV** ist die Fahrerlaubnis des ASt zwingend zu entziehen.

(2) Auch die Voraussetzungen der **§§ 3 Abs. 2 S. 3 StVG i.V.m. 47 Abs. 1 S. 1 FeV** dürften nach den vorstehenden Ausführungen zu Ziff. 1. des Bescheides nach summarischer Prüfung vorliegen. Auch insoweit dürfte auf der Rechtsfolgenseite der Führerschein zwingend abzuliefern sein und der Ag kein Ermessen zustehen.

(3) Die Androhung des Zwangsgeldes in Ziff. 3. dürfte ebenfalls materiell rechtmäßig sein, da sie den Anforderungen der **§§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 60, 63 VwVG NRW** genügen dürfte und die Höhe des Zwangsgeldes laut BV nicht zu beanstanden ist.

b) Besonderes Vollzugsinteresse

Aufgrund der kursiv gedruckten Ausführungen unter A III. 2. dürfte das besondere Vollzugsinteresse bereits aufgrund der offensichtlich rechtmäßigen Verfügung gegeben sein.

B. Entscheidungsvorschlag:

Nach der hier bevorzugten Lösung dürfte der Tenor wie folgt lauten:

„Der Antrag wird abgelehnt. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.“ *Die Entscheidung über den Streitwert sowie Ausführungen zu Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrungen sind nach dem Bearbeitungsvermerk erlassen.*